

Statuten

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Open Health Collective" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Zürich (nachfolgend der «Verein»). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung von Open-Source-Applikationen im Bereich Gesundheit. Er verfolgt dabei ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere:

- Open-Source-Software-Projekte initiieren, koordinieren und unterstützen
- Entwickler und Interessierte vernetzen und den Wissensaustausch fördern
- Veranstaltungen und Workshops organisieren
- Mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Art. 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die ein Interesse am Vereinszweck hat, ohne dass jedoch Anspruch auf Mitgliedschaft besteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zweckerreichung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

Jedes Mitglied verfügt über jeweils eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Art 4 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Entscheid an die Generalversammlung rekurrieren, welche darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 – Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aller Art.

Auf Antrag des Vorstandes werden ordentliche und allenfalls reduzierte Mitgliedsbeiträge durch die Generalversammlung festgelegt. Mitglieder können mit kurzer Begründung beim Vorstand beantragen, einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sofern reduzierte Mitgliedsbeiträge durch die Generalversammlung festgelegt wurden.

Art. 6 – Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- allenfalls die Revisionsstelle;
- allenfalls die Geschäftsleitung.

Art. 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie kann auch ausserordentlich einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Das Vereinspräsidium leitet die Generalversammlung. An der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festsetzung des Tätigkeitsbereiches
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 – der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird vom Präsidium geführt. Die Generalversammlung wählt das Präsidium sowie die anderen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Art. 9 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung, sofern vom Vorstand eingesetzt, besorgt die laufenden Geschäfte und sonstige Aufgaben im Verein, insbesondere auch administrative Arbeiten sowie die Vertretung des Vereins nach aussen, sofern und soweit eine entsprechende Delegation durch den Vorstand erfolgt. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung wird entschädigt. Der Vorstand beschliesst über Art, Höhe und Umfang der Entschädigung.

Art. 10 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, sofern von der Generalversammlung berufen wird, besteht aus mindestens einer Person.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Revisorinnen und Revisoren müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand oder Geschäftsleitung ist ausgeschlossen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Dreiviertel-Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 – Schlussbestimmungen

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt.

Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgeblich.

Art. 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.03.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stand 26. März 2025